

4. Einsicht von Mitarbeitenden der Verwaltung in das eigene Personaldossier *Sachverhalt*

Eine Verwaltungsangestellte möchte in Erfahrung bringen, welche Informationen in ihrem Personaldossier vorhanden sind.

Aus den Empfehlungen

1. Die Einsichtnahme in das eigene Personaldossier ist jederzeit und grundsätzlich vollumfänglich möglich.⁷ Zu beachten ist, dass das Personaldossier in der kantonalen Verwaltung in der Regel doppelt angelegt ist. Das Personalamt, das für die Abwicklung der administrativen Belange⁸ zuständig ist, führt eines, daneben die vorgesetzte Stelle⁹ der Mitarbeitenden. Transparenter wäre die zentrale Führung nur eines einzigen Dossiers. Klarerweise unzulässig ist es, «Geheimakten» anzulegen, die für Mitarbeitende nicht zugänglich sind.

2. Das Dossier kann beim zuständigen Vorgesetzten und/oder der Personalabteilung während der Arbeitszeit eingesehen werden. Es dürfen unentgeltlich¹⁰ Fotokopien gemacht werden.

3. Sind in einem Personaldossier Unterlagen von Dritten, ist zu prüfen, ob diese aufgrund eines überwiegenden eigenen Interesses einen Anspruch auf Geheimhaltung beanspruchen können.

5. Einbürgerungsgesuche: Welche Informationen muss der Kantonsrat haben?

Sachverhalt

Es galt im Rahmen einer Interpellation¹¹ zu prüfen, ob der Versand des gesamten Dossiers über einzubürgernde Personen an den Kantonsrat (mit dem Versand der kantonsrätlichen Vorlagen) rechtmässig ist.¹²

Aus den Empfehlungen

1. Das Einbürgerungsdossier umfasst Unterlagen aus sehr vielen verschiedenen Persönlichkeitsbereichen der einbürgerungswilligen Person. Es ist in der Regel sehr umfangreich. Viele Daten sind besonders schützenswert, ins-

⁷ §§ 13/14 DSG.

⁸ Geführt werden grundsätzlich nur Unterlagen im Zusammenhang mit der Begründung des Anstellungsverhältnisses, der Auszahlung des Lohnes, der Abwicklung von Versicherungsfällen bei Unfällen etc.

⁹ Betreffend Leistung und Verhalten.

¹⁰ § 17 Abs. 2 DSG.

¹¹ Interpellation 837.1–10348 vom 17. Oktober 2000.

¹² Vgl. auch die Antwort des Regierungsrates 837.2–10357 vom 21. November 2000.

gesamt handelt es sich um ein Persönlichkeitsprofil. Die Kantonsratsvorlagen sind öffentlich. Würden die vollständigen Einbürgerungsdossiers mit den übrigen Kantonsratsunterlagen verschickt, würden unzulässigerweise Informationen aus einem inneren Bereich der Privatsphäre an die Öffentlichkeit gelangen.

Eine solche Regelung wäre somit aus datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gründen *nicht* rechtmässig.

2. Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die *Kommissionen* des Kantonsrates befugt sind, in *sämtliche* Akten eines Beratungsgegenstandes Einsicht zu nehmen und alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu verlangen. Der Persönlichkeitsschutz und die Geheimnissphäre sind dabei zu berücksichtigen, das Amtsgeheimnis zu wahren.¹³

6. Datenschutz im Einbürgerungsverfahren

Sachverhalt

Welche Daten über Einbürgerungswillige sollen der Bürgergemeinde bekanntgegeben werden?

Aus den Empfehlungen

1. Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens wird eine grosse Zahl von teilweise sehr heiklen, besonders schützenswerten Personendaten im Sinne von § 2 Bst. b i.V.m. § 5 Abs. 2 DSG erhoben. Solche dürfen nur bearbeitet (d.h. erhoben bzw. bekanntgegeben) werden, wenn ein formelles Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder es für eine in einem formellen Gesetz umschriebene Aufgabe offensichtlich unentbehrlich ist.

Es gibt keine formellgesetzliche Grundlage, welche die Datenbearbeitung im Einbürgerungsverfahren explizit regelt. Der Bürgerrat darf jedoch gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. b DSG auch besonders schützenswerte Daten erheben – andernfalls könnte er seine in § 16 Abs. 1 Bürgerrechtsgesetz¹⁴ umschriebene Aufgabe nicht erfüllen.

2. Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips sind jedoch nur solche Daten zu erheben, die für die Einbürgerung geeignet und erforderlich sind.

Was nun die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Daten an die Bürgergemeinde betrifft, so ist auch hier das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten: es sollen nur diejenigen Daten automatisch bekanntgegeben werden, die für das Fällen eines Entscheides unbedingt notwendig sind.

¹³ Vgl. § 24 der Geschäftsordnung des Kantonsrates [BGS 141.1].

¹⁴ BGS 121.3.